Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 21

Artikel: Zur Sicherung von Bauforderungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Sicherung von Bauforderungen.

Wir erhalten von geschätter Seite einen Auszug aus dem neuen deutschen Reichsgesetze über die Sicherungen der Bauforderungen, mit der Bitte, diese unsern Lesern zur Kenntnis zu bringen, welchem Wunsche wir um so bereitwilliger entsprechen, als auch bei uns eine gesetz= liche Regelung dieser Materie, die vielleicht in der neuen Zivilordnung niedergelegt ift (näheres hierüber ift uns nicht bekannt), nicht nur wünschenswert, sondern als höchst notwendig und unerläßlich erscheint.

Die betr. Bestimmungen lauten (mit Weglaffung des

Einleitungsfates):

Erster Abschnitt.

Allgemeine Sicherungsmaßregeln.

§ 1. Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werf-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ift bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat.

Ist der Empfänger selbst an der Berstellung beteiligt, jo darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemeffenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leiflung, oder, wenn die Leiftung von ihm noch nicht in den Bau verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und der von ihm gemachten Auslagen für sich

behalten.

Baugeld sind Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues in der Weise gewährt werden, daß zur Sicherung der Ansprüche des Geldsgebers eine Hypothef oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstücke dient oder die Uebertragung des Eigentums an dem Grundstück erst nach gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Baues erfolgen soll. Als Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues gewährt werden, gelten insbesondere:

1. solche, deren Auszahlung oder deren Bestimmung des Zweckes der Verwendung nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues erfolgen soll,

solche, die gegen eine als Baugeldhypothek be-zeichnete Hypothek (§ 33) gewährt werden.

§ 2. Zur Führung eines Baubuches ist verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaues unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt. Ueber jeden Neubau ist gesondert Buch zu führen.

Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Bauftelle, die zur Zeit der !

Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerfen untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Ge= bäudes abgebrochen werden sollen.

Aus dem Baubuche müssen sich ergeben:

1. die Personen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ift, die Art der diesen Bersonen übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung;

2. die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und

die Zeit dieser Zahlungen;
3. die Höhe der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel und die Person des Geldgebers sowie Zweckbestimmung und Höhe derjenigen Beträge, die gegen Sicherstellung durch das zu bebauende Grundstück (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht zur Bestreitung der Baukosten gewährt werden; 4. die einzelnen in Anrechnung auf die unter Ziffer

3 genannten Mittel an den Buchführungspflich= tigen oder für seine Rechnung geleisteten Bahl-

ungen und die Zeit dieser Zahlungen; Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfüg-ungen über diese Mittel;

6. die Beträge, die der Buchführungspflichtige für eigene Leistungen in den Bau aus diesen Mitteln entnommen hat.

Das Buch ist bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von der Beendigung des letzteingetragenen Baues an gerechnet, aufzubewahren.

- § 3. Die Vorschriften des § 2 finden auch auf Um= bauten Anwendung, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.
- 3 4. Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigftens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers, und falls diefer die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentumer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und der Nieder= lassungsort anzugeben.
- § 5. Baugeldempfänger, welche ihre Zahlungen ein= gestellt haben oder über deren Vermögen das Konfurs= verfahren eröffnet worden ist und deren im § 1 Abs. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, wenn fie vorsätzlich zum Nachteile der bezeichneten Gläubiger den Vorschriften des § 1 zuwidergehandelt haben. Sind

A. & M. Weil, vorm. H. Weil-Heilbronner, Zürich

Spiegelmanufaktur, Goldleisten- und Rahmen-Fabrik.

Illustrierter Katalog für Einrahmleisten

Prompte und schnelle Bedienung

~~~ für Möbelschreiner ~

Beste Bezugsquelle für belegtes Spiegelglas, plan und facettiert. — la Qualität, garantierter Belag. 2043a u Verlangen Sie unsere Preislisten mit billigsten Engros-Preisen.

mildernde Umftande vorhanden, fo fann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt ober auf Gelbstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

- Bur Führung eines Baubuchs verpflichtete Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen Konkursversahren eröffnet worden ist und deren im § 2, Abs. 3, Ziff. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konfurseröffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis dis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu dreis tausend Mark bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Uebersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Bestreitung der Bautosten zugeficherten Mittel,
- § 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwider=
- § 8. Die Borschriften dieses Abschnitts finden auf Bauten, die bereits vor dem Jufrafttreten des Gefetzes begonnen find, feine Anwendung.

## Schweizerischer Glasermeister- und Fensterfabrikanten-Verband.

Wir machen unsern Mitgliedern die Mitteilung, daß die Glasversicherungsgesellschaft "Hammonia", gegründet von den Glaserinnungen Deutschlands, vom h. Bundes= rat die Konzession für die Aufnahme von Glasversicherun= gen in der Schweiz erhalten hat und nunmehr ihre Tätig= feit beginnt.

Es wird in den nächsten Tagen Herr Inspektor Senffert sich erlauben, bei Ihnen vorstellig zu werden und ersuchen wir Sie, laut Beschluß unserer Generalversammlung in St. Gallen, demselben tatkräftig an Hand zu gehen und für das Institut nach Kräften zu wirken. Alle nähere Ausfunft wird Ihnen gerne erteilt und bei allfälligen Abschlüffen von Versicherungen steht Ihnen die Sub-direktion für die Schweiz, Herr Emil Helbling, Eisenbahnstraße 22, Zürich II, zur Verfügung.

Unlängst haben wir auch ein Zirkular erlassen, wonach jedes Mitglied aufgefordert wurde, das Durchschnitts= Arbeiterverzeichnis und die Jahrestohnfumme berfelben uns zugehen zu laffen behufs Beitritt zum Schweiz. Arbeitgeberverband. Leider müffen wir konstatieren, daß unserm Appell wenig nachgelebt wurde, indem ein Groß= teil unserer Mitglieder das betreffende Formular nicht eingesandt hat. Wir hoffen, daß das Bersaumnis sofort

nachgeholt wird.

Die neuen Zentralstatuten werden dieser Tage an Sektionen und Einzelmitglieder versandt und ersuchen wir, das Exemplar, welches zu unterschreiben ift, mit Ihrer Unterschrift zu versehen und bis spätestens am 15. September 1909 an den Zentralpräsidenten, Herrn Mug. Beisheit, Seeftrage 15, in Burich II, einzusenden.

### Werte Mitglieder!

Es dürfte an der Zeit sein, daß sich ein jeder etwas mehr für die Organisation interessiert, indem der Vorftand sich alle Mühe gibt, das Recht der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen, was ihm aber verunmöglicht wird, wenn nicht jeder Kollege das Selbstbewußtsein in sich trägt, zu Nut und Frommen der Allgemeinheit zu mirfen.

Wir hoffen, daß unfer Appell nicht ungehört verhalle. und die Zukunft eine beffere sein wird, als wie bisher, Mit follegialischem Gruß:

Namens des Zentralvorstandes:

Der Brafident: Mug. Weisheit. Der Aftuar: J. G. Fluhrer.

# Allgemeines Bauwesen.

Luftschiffhalle am Zürichhorn. In der Nahe des Zürichhorns, in der Fortsetzung der Fröhlichstraße, wird mit dem Bau einer provisorischen Halle für einen Ueroplan begonnen. Der von Herrn Ingenieur J. Keller-Bächtold projektierte Schuppen hat eine Länge von 16 Metern, die Breite beträgt 13 Meter. Die Halle ift für den Aeroplan des in Zürich wohnenden Ingenieurs Ludwig Hertzog bestimmt, der in etwa 4 Wochen über den See hin Versuchsflüge mit einem Flugapparat eigener Erfindung unternehmen wird. Der Hertog'sche Flugapparat ist 11 Meter lang und in Flugbereitschaft 15 Meter breit.

Schulhausbauten in Wädenswil. Innert drei Jahren hat die Gemeinde Wädenswil vier neue Schulhäuser gebaut. Teils durch die Vermehrung der Schülerzahl, hauptsächlich aber durch die Bestimmungen des neuen Schulgesches sind diese Bauten alle zur unum gänglichen Notwendigkeit geworden. Durch den Bau genügender Schullokale ist den bisherigen Uebelskänden nun für lange Zeit abgeholsen. Die Opferwilligkeit für die Jugend in der Gemeinde Wädenswil darf ehrenvoll erwähnt bleiben. Das letterbaute Schulhaus (für die Schule Ort) ist Montag den 9. August eingeweiht

Rathausrenovation Küßnacht (Schwyz). Statt auf die budgetierten 5000 Fr. kommt die Rathausrenovation, wie sich bei der Rechnungsablage ergab, auf 11,000 Fr., was eine Ueberschreitung um 120 % ergibt

Die neue Kirche in Goldau, die auf den Trummern des Bergfturzes vom 6. September 1806 errichtet wurde, und deren Grundstein anno 1906 gelegt wurde, geht ihrer Vollendung entgegen, sodaß am 5. September die Einweihung des Bergsturzdenkmals, als welches sie neben ihrer eigentlichen Bestimmung dienen foll, stattfinden kann.

Bauwesen in Netstal. (Korr.) Die Arbeiten für die Kanalisation in Netstal, welche sofort in Angriff genommen werden, find vom Gemeinderat dem Berrn Maurermeister Colombo in Netstal übertragen worden. Die Villa des Herrn Hauptmann J. Zweifel, welche nach Plänen der Herren Architekten Streiff & Schindler in Glarus und Zürich erstellt wurde, ist im Aeußeren fertigerstellt. Das Gebäude stellt einen prächtigen, vor nehmen Bau dar und gereicht der Gemeinde zur Zierde.

Schulhausbau Davos. Die Gemeindeversammlung hat auf Antrag der Behörden den Unkauf des Boffi Heimwesens in Davos-Dorf als Schulhausplat zum Preise von 45,000 Fr. genehmigt und den Bau eines neuen Schulhauses beschloffen unter Bewilligung bes hierfür erforderlichen Kredites von 160,000 Fr.; ferner hat sie den Verkauf des alten Schulhauses mit Regressen in Davos-Dorf gutgeheißen. Der Verkaufspreis für letteres beträgt 65,000 Fr. und reicht aus zum Ankauf des obigen Beimwesens und zur Beftreitung der Roften für Drainage, Erstellung einer Zufahrtsftraße und anderer Arbeiten.